

Bekanntmachung

Die Fa. Oberselters Mineral- und Heilquellen GmbH hat beantragt, ihr gemäß § 8 i. V. m. § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), jeweils eine auf 30 Jahre befristete gehobene Erlaubnis zu erteilen, aus den Wassergewinnungsanlagen „Brunnen 8“ in der Gemarkung Erbach, Flur 3, Flurstück 1 und „Brunnen 9“ in der Gemarkung Erbach, Flur 3, Flurstück 2 Grundwasser zur Abfüllung als Mineralwasser zutage zu fördern und zu entnehmen. Die Höchstentnahmemengen sollen auf

Brunnen 8		Brunnen 9	
2,0	m ³ /h	10,0	m ³ /h
45,0	m ³ /d	240,0	m ³ /d
1.200,0	m ³ /Monat	7.000,0	m ³ /Monat
15.000,0	m ³ /a	60.000,0	m ³ /a

festgesetzt werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

13.10.2025 bis 13.11.2025 (jeweils einschließlich)

bei der Stadt Bad Camberg -Stadtwerke-, Am Amthof 7, 65520 Bad Camberg, täglich während der folgenden Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag - Mittwoch: 8:30 - 15:30 Uhr
Donnerstag: 8:30 - 18:00 Uhr und
Freitag: 8:30 - 12:00 Uhr

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, hier: **27.11.2025 (einschließlich)** Einwendungen gegen die beantragten gehobenen Erlaubnisse erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Hessisches Wassergesetz [HWG] vom 14.12.2010 [GVBl. S. 548], zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 [GVBl. S. 473] i. V. m. § 73 Abs. 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz [HVwVfG] in der Fassung vom 15.01.2010 [GVBl. S. 18], zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 [GVBl. S. 78]).

Einwendungen können schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7, 35390 Gießen (Fristenbriefkasten), zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Marburger Straße 91, 35396 Gießen sowie schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bad Camberg -Stadtwerke-, Am Amthof 7, 65520 Bad Camberg unter Angabe des Aktenzeichens erhoben werden (§ 9 HWG i. V. m. § 73 Abs. 4 HVwVfG).

Falls erforderlich wird die mündliche Erörterung von Einwendungen später anberaumt werden. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Anträge gestellt haben, werden über den Erörterungstermin benachrichtigt. Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gemacht. Die ortsübliche Bekanntmachung sowie die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Die Erörterung findet auch beim Ausbleiben von Beteiligten statt.

Dieser Bekanntmachungstext sowie die Antragsunterlagen werden auch auf der Internetseite des Regierungspräsidium Gießen unter dem nachfolgenden Link [Öffentliche Bekanntmachungen | rp-giessen.hessen.de](https://www.oebk.rp-giessen.hessen.de) veröffentlicht.

Gießen, 18.09.2025

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
Gz.:1060-41.1-79-b-0400-00457#2021-00001
Gz.:1060-41.1-79-b-0400-00438#2021-00001